

Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Bundesregierung für das “SPRIND- Freiheitsgesetz”

Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung am 8.11.2023

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

1. Einordnung

Ziel des SPRIND-Freiheitsgesetzes ist eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, damit die SPRIND künftig eigenständig, effektiver und effizienter agieren kann.

Eine starke SPRIND mit innovativen und marktnahen Projekten ist ein wichtiger Player, um das deutsche Startup-Ökosystem und seine Innovationskraft weiter zu stärken. Gerade im DeepTech-Bereich hat Deutschland großes Potential, das unter anderem durch die SPRIND gehoben werden kann.

Als Startup-Verband begrüßen wir daher die Zielsetzung des Gesetzes ebenso wie den vorliegenden Entwurf selbst.

Von den vorgeschlagenen Flexibilisierungen der SPRIND werden Startups profitieren und im internationalen Wettbewerb gestärkt. Das liegt im Interesse des gesamten Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland.

2. Unsere Punkte & Empfehlungen

Eine Umsetzung des Gesetzentwurfs würde aus unserer Sicht insgesamt signifikante bessere Voraussetzungen für die SPRIND schaffen und hätte in der Folge auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung von hochinnovativen Startups in Deutschland – und damit der gesamten Wirtschaft.

An einigen Stellen sollten jedoch im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes Anpassungen vorgenommen werden. Andernfalls würden die Verbesserungsvorschläge oftmals ins Leere laufen und ohne positive Effekte für Startups bleiben. Auf die notwendigen Änderungen möchten wir nun eingehen:

§ 1 Förderaufgaben, Beleihung

SPRIND wird die Möglichkeit gegeben, künftig verschiedene Finanzierungsarten zu nutzen. Dadurch kann SPRIND projektspezifische Finanzierungsmodelle entwickeln und diese besser an die Bedürfnisse von Startups anpassen. Das begrüßen wir.

Dabei sollte jedoch unbedingt gewährleistet werden, dass die in § 1 Abs. 4 genannten privatrechtlichen Finanzierungsformen nicht den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung unterfallen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Außerdem sollten etwaige Parallelstrukturen von staatlichen Finanzierungsakteuren vermieden werden. Die SPRIND sollte keine Aufgaben übernehmen, die bereits durch andere bestehende staatliche Förder- bzw. Finanzierungsinstrumente durchgeführt werden. Vielmehr gilt es eine Zusammenarbeit und sinnvolle Ergänzung der einzelnen Finanzierungsinstrumente sowohl bei der SPRIND als auch bei anderen Institutionen herzustellen.

Auch sollte vermieden werden, dass die SPRIND Finanzierungen tätigt, die bereits von privatwirtschaftlichen Akteuren abgedeckt werden. Sog. „Crowding-out-Effekte“ sollten in jedem Fall unterbleiben. Staatliche Finanzierungsinstrumente haben keinen Selbstzweck. Der Staat ist nicht der bessere Unternehmer. Und er ist auch nicht der bessere Investor. Insofern sollten die entsprechenden SPRIND-Tätigkeiten stets darauf ausgerichtet sein, private Investitionen zu erleichtern bzw. zu mobilisieren. Denn gerade für die Finanzierung von kapitalintensiven Sprunginnovationen ist die Mobilisierung von privatem Kapital entscheidend. Und in Deutschland bisher nicht in ausreichender Höhe vorhanden.

§2 Aufsicht

Die Aufsicht der SPRIND sollte grundsätzlich möglichst effizient ausgestaltet werden.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fachaufsicht sollte unbedingt gewährleistet werden, dass das BMBF keine inhaltliche Auswahl- und Finanzierungsentscheidungen bewertet und/oder beeinflusst. Andernfalls würde die Entscheidungshoheit der SPRIND signifikant modifiziert und die Zielsetzung des Gesetzes damit konterkariert. Für Startups würde sie als *politische Agentur* wahrgenommen werden, was der Reputation und Akzeptanz der SPRIND als Player im Innovationsökosystem schaden würde.

An der Einschränkung, nach der sich die Fachaufsicht „auf die Etablierung angemessener Verfahren zur Wahrnehmung der übertragenen Förderaufgaben sowie die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die SPRIND konzentrieren“ soll, sollte daher festgehalten werden.

Ohnehin sei in dem Zusammenhang auf den bestehenden Aufsichtsrat verwiesen, der die Aufgaben der Fachaufsicht bereits komplett erfüllt. Vor dem Hintergrund wird idealerweise die Streichung der Teil-Fachaufsicht angeregt. Die vorgesehenen Aufgaben der Fachaufsicht können in den Aufsichtsrat integriert werden.

§3 Finanzierung

Es liegt in der Natur von Sprunginnovationen, dass sie schwer planbar sind. Daher ist eine flexible Mittelverwendung entscheidend. Nur so kann eine Finanzierung zielgenau erfolgen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 30 Prozent halten wir im Sinne der notwendigen finanziellen Flexibilität der SPRIND insofern für geboten. Eine Erhöhung des Prozentsatzes regen wir an.

Überdacht werden sollte auch, dass nach § 3 Abs. 3 die Einnahmen der SPRIND hälftig in den Bundeshaushalt zurückgeführt werden. Diese Regelung erschwert, dass sich die SPRIND langfristig selbstfinanziert und unabhängig von Haushaltsmitteln wird. Zur Incentivierung für ein finanziell nachhaltiges Wirtschaften und eine finanziell unabhängige SPRIND sollte in Erwägung gezogen werden, dass die erzielten Rückflüsse komplett in der SPRIND verbleiben.

§4 Beteiligung an Unternehmen

Wir begrüßen, dass die Gründung von Tochtergesellschaften nicht dem Genehmigungsverfahren nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung unterliegt und SPRIND-Beteiligungen bis 25 % ohne Zustimmung des Bundes erworben, erhöht oder veräußert werden können. Das ist ein wichtiger Schritt für mehr Flexibilität und schnelle Finanzierungsverfahren.

Überdacht werden sollte jedoch die Dauer des Zustimmungsvorbehalts des Bundesfinanzministeriums bei Beteiligungen von mehr als 25 %, auch wenn entsprechende Beteiligungshöhen vermutlich eher die Ausnahme bilden werden. Die in Abs. 2 vorgesehene Dauer von drei Monaten ist gerade angesichts der hohen Dynamik im Startup-Ökosystem kaum praktikabel.

In Anlehnung an das Wissenschaftsfreiheitsgesetz, nach dem in entsprechenden Fällen bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen eine vierwöchige Frist gilt,

empfehlen die Frist in Abs. 2 zu verkürzen und schließen uns damit den Empfehlungen des Bundesrates an.

§5 Einschränkung des Besserstellungsverbots

Um Sprunginnovationen, erfolgreich umzusetzen, ist Top-Personal ein entscheidender Faktor. Vor dem Hintergrund ist es zur Gewinnung und Bindung von entsprechendem Personal erforderlich, dass (zumindest einzelnen) Mitarbeiter*innen außertarifliche Gehälter angeboten werden können.

Insofern ist es grundsätzlich sehr positiv hervorzuheben, dass auch der Regierungsentwurf Einschränkungen zum Besserstellungsverbot vorsieht. Allerdings führt die gleichzeitig vorgesehene Befristung auf zwei aufeinander folgende Kalenderjahre wiederum dazu, dass diese Einschränkung des Besserstellungsverbot im Ergebnis gerade nicht die intendierte Attraktivitätssteigerung mit sich bringt. Top-Personal lässt sich so weder gewinnen noch binden. Außertarifliche Verträge sollten daher unbedingt ohne zeitliche Befristungen möglich sein. Andernfalls liefe der positive Ansatz komplett ins Leere. Auch der Bundesrat hat dies in seinen Empfehlungen zum Ausdruck gebracht.

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.